

§ 11 BbgAPOgvD (Brandenburg) — Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung oder die Nichtzulassung zur Laufbahnprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

(2) Die Einstellungsbehörde kann Anwärterinnen und Anwärter unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie sich durch Verletzung der beamtenrechtlichen Pflichten oder durch sonstige tadelhafte Führung unwürdig erweisen, im Dienst belassen zu werden.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 11 BbgAPOgvD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAPOgvD/11>